

Verkaufsbedingungen LNT Automation GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen (folgend: Leistungen) sind die übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen der Vertragspartner maßgebend.
2. Diese Verkaufsbedingungen ergänzen sämtliche Lieferbedingungen, wobei die Einbeziehung spätestens durch Annahme der Ware erfolgt. Dies gilt selbst dann, wenn der Besteller der Gültigkeit der Bedingungen ausdrücklich widersprochen hat. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten die Bedingungen von LNT auch für alle künftigen Geschäfte mit dem gleichen Besteller. Der Einbeziehung von AGB's des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen.
3. Nach Vertragsschluss können die Bedingungen nicht mehr abgewandelt werden. Eine Ausnahme gilt für die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes.
4. Angebote (z.B. Menge, Lieferzeit, Preis) sind freibleibend und unverbindlich. Konkrete Lieferverpflichtungen entstehen erst mit der Auftragsbestätigung. Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Entwürfe und andere Unterlagen (folgend: Unterlagen) können angepasst werden. Sie sind daher nur dann verbindlich, wenn sie durch LNT ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
5. An sämtlichen Unterlagen der LNT behält sich diese ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Unterlagen dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn LNT zuvor zugestimmt hat. Sie dürfen ohne Zustimmung von LNT auch nicht anderweitig verwertet werden. Wenn der Auftrag nicht erteilt wird, sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
6. Die Vertragsparteien werden die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.
7. Teilleistungen sind zulässig soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
8. Erhält LNT durch Vorlieferanten prozessbedingt Über- oder Unterlieferungen, werden diese an den Besteller weitergegeben. Über- und Unterlieferungen im Rahmen von 10 % werden ebenfalls nach den vereinbarten Preisen vergütet.

II. Lieferfristen, Verzug

1. Die von LNT genannten Termine und Fristen beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Sie sind nur dann verbindlich, wenn LNT sie ausdrücklich schriftlich, tag genau zugesichert hat. Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Arbeitsmaterialien, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn LNT die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Höhere Gewalt oder Ereignisse, die die Leistung ohne das Verschulden von LNT unmöglich machen oder wesentlich erschweren, berechtigen LNT zur Verschiebung des Leistungstermins nach Wegfall des Hinderungsgrundes oder zum Rücktritt vom Vertrag.
3. Kann LNT aus Gründen, die die Firma zu vertreten hat, eine vereinbarte Frist nicht einhalten oder gerät die Firma aus sonstigen Gründen in Verzug, so hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Besteller berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
4. LNT haftet vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn es sich um ein Fixgeschäft handelt oder aber der Besteller infolge des von LNT zu vertretenden Leistungsverzuges berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesses auf Vertragserfüllung zu berufen. Ebenso haftet LNT nur soweit der Verzug aufgrund Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten entstanden ist oder durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von LNT verursacht wurde.

5. Kommt LNT in Verzug bemisst sich der Schaden des Bestellers – für jede vollendete Woche des Verzugs – auf je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistungen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Soweit diese Regelung im Einzelfall eine Haftungsbegrenzung bewirkt, greift sie nicht, wenn und soweit die Voraussetzungen von Art. VI. Nr. 2 greifen.
6. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung neben oder statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung – auch nach Ablauf einer LNT gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Haftungsbeschränkung nach Art. VI. Nr. 2 nicht eingreift.
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist durch diese Regelungen nicht verbunden.
8. Der Besteller kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von LNT zu vertreten ist.
9. Abrufaufträge werden mit verbindlichen Laufzeiten abgeschlossen. Zum Laufzeitende ist LNT berechtigt auch die noch nicht abgerufenen Restmengen zu liefern. Der Besteller ist verpflichtet diese abzunehmen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, ist LNT berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.
10. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach dem vereinbarten Liefertermin verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat, ab dem ersten Monat Lagergeld in Höhe von 0.5 % des Preises der Gegenstände der Leistungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % , berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Der Besteller kann Versand oder Zustellung trotz vereinbarten Liefertermins um maximal drei Monate verzögern. Nach Ablauf dieser Frist ist LNT berechtigt nach Art. II Nr. 9 vorzugehen.

III. Materialdisposition/ Materialbeschaffung

1. LNT ist für die Beschaffung, Disposition und Bevorratung aller fertigungsnotwendigen Materialien verantwortlich. Bei Einzelbestellungen wird das Material zum Fertigungsbeginn beschafft. Bei Rahmenverträgen wird die Materialbeschaffung entsprechend den dort festgelegten Vereinbarungen und Terminen getätigt. Der Besteller legt LNT bei Rahmenverträgen jeweils fortlaufend eine Vorschau vor, die zur Fertigungsplanung und Materialdisposition dient. Bei Materialnotkäufen, welche durch kurzfristigen Bedarf des Bestellers entstehen, trägt der Besteller die Mehrkosten. Wird, in Abstimmung mit dem Besteller, von den gewöhnlichen Beschaffungswegen, aus Termingründen abgewichen, so trägt der Besteller das dadurch entstehende Risiko. Materialbestände, die durch technische Änderungen nicht mehr benötigt werden, übernimmt der Besteller, einschließlich der dafür entstandenen Kosten.

IV. Materialbeistellungen

1. Materialbeistellungen sind in Einzelfällen möglich. Das Beistellmaterial wird vom Besteller rechtzeitig vor Fertigungsbeginn angeliefert und berücksichtigt die Fertigungsdurchlaufzeit. Das angelieferte Material wird von LNT in das Lager übernommen und als Materialbeistellung gekennzeichnet. Die Verwaltung erfolgt dann wie beim eigenen Material.
2. Für Beistellmaterial wird die gleiche Qualität, wie von LNT beschafftem Material, vorausgesetzt. Die, bei nicht ordnungsgemäß beigestelltem Material, entstehende zusätzliche Kosten können dem Besteller in Rechnung gestellt

werden. Dies betrifft insbesondere, nicht automatengerechte Verpackung, mangelnde Qualität oder verspätete Belieferung.

3. Der Besteller ist für die Einhaltung der bauteilspezifischen Lagerzeit sowie Lagerart verantwortlich. Die Risiken aus fehlerhafter Lagerung trägt der Besteller. Der Besteller kennzeichnet die Beistellware eindeutig als RoHS konform, wenn er die RoHS konforme Verarbeitung erwartet.

V. Versand, Gefahrübergang, Verpackungsrücknahme

1. Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung, auf den Besteller über, sobald die Ware die Werke von LNT verlassen hat. Die Auswahl des Transportmittels steht LNT frei, wenn mit dem Besteller keine besondere Versandart vereinbart ist. Eine Transportversicherung erfolgt ohne besondere Vereinbarung nicht. Wird der Versand aus von LNT nicht zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. LNT ist dann berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers zu lagern (Art. II Nr. 7).
2. LNT verwendet zur Lieferung sog. Pendelverpackungen. Der Besteller ist verpflichtet diese Verpackungen innerhalb von drei Monaten fracht- und kostenfrei an LNT zurückzugeben.

VI. Preisstellung, Zahlungsbedingung, Verzug

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung und gesetzlicher Umsatzsteuer. Liegt die vereinbarte Lieferzeit über 3 Monate, so ist LNT nach Ablauf dieser Frist berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Kostenfaktoren durch eine Preisanpassung bzw. Nachberechnung zu berücksichtigen.
2. Rechnungen sind, soweit nicht Vorkasse oder Zahlung bei Lieferung vereinbart, binnen 10 Tagen nach Warenabsendung zu begleichen. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig. LNT nimmt Schecks nur erfüllungshalber an; die Einzugsspesen werden dem Besteller berechnet. Im Falle von Teillieferungen gemäß Art I Nr. 6 ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nur der anteilige Preis zahlbar. Der Besteller ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur dann berechtigt, wenn seine Gegenrechte von LNT anerkannt, rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder wenn LNT eine grobe Vertragsverletzung zur Last fällt. Ein Zurückbehaltungsrecht bei Mängeln setzt voraus, dass der Gegenanspruch des Bestellers auf dem selben Vertrag beruht.
3. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen LNT gegenüber nicht fristgerecht nach, ist LNT berechtigt, Forderungen ohne Rücksicht auf Stundung, oder Ablauf der Zahlungsfrist sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von Zug- um- Zug- Zahlung oder Vorkasse abhängig zu machen. Dies gilt auch für den Fall, dass Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen.
4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist LNT berechtigt neben den gesetzlichen, bzw. vertraglich vereinbarten Verzugszinsen für jede, - auch telefonische - Mahnung € 10.- zzgl. gesetzlicher MwSt. zu berechnen.
5. Der Besteller kommt bei nicht rechtzeitiger Zahlung in Verzug
 - a) mit Ablauf eines nach dem Kalender bestimmten vertraglich vereinbarten Fälligkeitstages,
 - b) mit Eingang einer Mahnung oder mit gerichtlicher Geltendmachung der Forderung nach Eintritt der Fälligkeit,
 - c) spätestens aber mangels anderer Vereinbarung gemäß § 286 BGB 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung.

VII. Sachmängelhaftung

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer einen Sachmangel aufweisen, sind nach der Wahl des Bestellers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Sachmängel sowie Falschliefereien, die nicht den vom Besteller gegebenenfalls zugrundegelegten Unterlagen, Spezifikationen oder mitgelieferten Materialien entsprechen, und Minderlieferungen soweit nicht hier Art I Nr. 8 eingreift, sind unverzüglich, spätestens aber 10 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind binnen 5 Werktagen nach Feststellung schriftlich zu rügen.
2. Abweichende Lieferqualitäten und / oder Qualitätsvereinbarungen, als die, die LNT festgelegt hat, müssen spätestens mit Auftragsvergabe schriftlich vereinbart werden. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie mit der Folge verschuldensunabhängiger Haftung liegt nur vor, wenn LNT Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsangaben ausdrücklich schriftlich als garantiert bezeichnet. Soweit mit Auftragsvergabe schriftlich nichts anderes vereinbart ist, übernimmt LNT somit weder Untersuchungspflichten auf vom Besteller bereitgestellte Fertigungsunterlagen oder Materialien. Ebenso wenig übernimmt LNT Verpflichtungen zur Prüfung der Ware, und zur Garantie der Funktionstüchtigkeit.
3. Bemängelte Ware darf nicht weiterbearbeitet werden. Soweit Mängelrügen berechtigt sind, trägt LNT die Versand- und Verpackungskosten der Rücksendung und Neulieferung. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung führen zum Verlust aller Sachmängelansprüche.
4. LNT ist zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schadensersatzansprüche entsprechend Ziff. VI. kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. VI. – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten, soweit das Gesetz nicht zwingend längere Fristen vorschreibt.
7. Sachmängelansprüche sind ausgeschlossen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Desgleichen gilt bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so können aus den daraus entstehenden Folgen keine Ansprüche abgeleitet werden.
8. Bei Sachmängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen allerdings nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, deren Berechtigung eindeutig feststeht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist LNT berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
9. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
10. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen LNT bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Sachmängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den

Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen LNT gilt ferner Art. V. Nr. 9 entsprechend.

11. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Art. VI. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. V und VI. geregelten Ansprüche des Bestellers gegen LNT und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
12. LNT übernimmt keine Gewähr für elektrische Funktionalität der Baugruppe, wenn keine elektrische Prüfung beauftragt ist. Ist eine elektrische Funktionsprüfung vereinbart, so übernimmt LNT für den vereinbarten Prüfumfang die Gewährleistung.
13. Ist lediglich eine manuelle Sichtprüfung vereinbart, so ist beiden Vertragspartnern bekannt, dass diese Art von Prüfung eine gewisse Fehlerquote beinhaltet.

VIII. Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatz- und Aufwendungsansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit diese Bedingungen nichts anderes bestimmen, unbeschadet der Regelungen in Art. II. Nr. 5 und 6 für den Fall des Lieferverzuges.
2. LNT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von LNT, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Zudem haftet LNT für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist auch der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Soweit LNT bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben hat, haftet LNT auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet LNT allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheitsgarantie erfasst ist.
4. LNT haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten betrifft. Das gleiche gilt, wenn dem Besteller Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. LNT haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Soweit die Erfüllung der Leistung von LNT abhängig ist von Fertigungsdokumenten und -unterlagen des Kunden sowie davon, dass der Kunde LNT den Bezug von bestimmten Bauteilen und/oder Materialien bei bestimmten Herstellern und/oder Lieferanten vorschreibt, übernimmt LNT weder für die Funktion noch für die Qualität irgendeine Haftung.
6. Eine weitergehende Haftung von LNT ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen an Stelle der Leistung. Hiervon unberührt bleibt die Haftung von LNT nach Art. II. Nr. 5. Soweit die Haftung von LNT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7. Aufwendungsersatzansprüche im Falle der Nichterfüllung sind nicht ausgeschlossen, jedoch gemäß Art. V. Nr. 9 eingeschränkt.
8. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche verjähren mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. V. Nr. 6. Unberührt bleibt die Verlängerung der Verjährungsansprüche nach § 479 II BGB.

IX. Geheimhaltung

1. Die Parteien werden die jeweils überlassenen und besonders gekennzeichneten Unterlagen, Kenntnisse und Informationen während der Geschäftsbeziehung und nach deren Ablauf für mindestens ein weiteres Jahr geheim halten. Überlassene Unterlagen, Kenntnisse und Informationen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Geschäftspartners veröffentlicht bzw. an Dritte weitergegeben werden. Hiervon sind ausgenommen, die Unterlagen und Informationen welche zur Materialbeschaffung an Lieferanten gegeben werden müssen. Die Parteien werden diese Verpflichtung auch Ihren Angestellten und Zulieferanten auferlegen.
2. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung können die jeweils überlassenen Unterlagen von jeder Partei zurückverlangt werden.

X. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass LNT die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn LNT nach Art. VI. 2 uneingeschränkt haftet. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. II. Nr. 1 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von LNT erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit das wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht LNT das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will LNT von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so ist dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Teile der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von LNT bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte die LNT zustehen die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird LNT auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für LNT als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne LNT irgendwie zu verpflichten. Für den Fall, dass LNT bei der Verarbeitung der Vorbehaltsware nicht Miteigentümer wird, überträgt der Besteller LNT im Voraus das Miteigentum an dem Produkt im Verhältnis der Materialwerte unter Vereinbarung eines unentgeltlichen Verwahrungsverhältnisses. Erwirbt LNT auf diese Weise (Mit-)Eigentum an verarbeiteter Ware, so überträgt LNT diese bereits jetzt unter der aufschiebenden Bedingung des Ausgleichs deren Forderungen auf den Besteller, so dass er ein Anwartschaftsrecht wie bei der Vorbehaltsware erwirbt.
3. Bei der Pfändung der Vorbehaltsware durch LNT liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn LNT dies ausdrücklich erklärt. Bei Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller LNT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Solange der Besteller LNT gegenüber nicht in Verzug ist und LNT ihm nicht gemäß Ziff. 6. dieses Abschnitts die Weiterveräußerung untersagt hat, darf er die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern unter der

Bedingung, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

5. Die Ansprüche aus der Veräußerung gegen seine Abnehmer tritt der Besteller bereits hierdurch im Voraus an LNT sicherungshalber ab. Das Veräußerungsrecht des Bestellers ist von der Wirksamkeit des jeweiligen Forderungsübergangs auf LNT abhängig. Wurde die Ware zunächst verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, so wird die Forderungsabtretung in Höhe des Verkaufspreises der in das Verarbeitungsprodukt eingegangenen Ware wirksam. Teilzahlungen gelten dann zunächst als den nicht abgetretenen Teil der Forderungen betreffend. Der Besteller ist zur Einziehung nur solange berechtigt, wie er LNT gegenüber nicht im Verzuge ist.
6. Gerät der Besteller in Verzug, so kann LNT die Weiterveräußerung und Verbindung der Vorbehaltsware untersagen und die von der Abtretung erfassten Forderungen einziehen. Der Besteller hat alle hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Nach Rücktritt vom Vertrag kann LNT wahlweise die Herausgabe oder Bezahlung der Vorbehaltsware verlangen, wobei auch ein Teilrücktritt bezüglich der noch vorhandenen Ware zulässig ist.

XII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Soweit LNT vom Besteller lediglich mit der Fertigung der Ware unter Einbeziehung von Unterlagen oder vorgeschriebenen Materialien des Bestellers beauftragt wird, hat der Besteller alleine die Wahrung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu wahren.
2. Ist LNT mit der Eigenentwicklung der Ware ohne Vor – und Mitarbeit des Bestellers beauftragt, ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde LNT verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch LNT erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt haftet LNT gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. V.Nr.6 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) LNT wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder ein Austausch vornehmen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
 - b) Die Pflicht von LNT zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. VI.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von LNT bestehen nur, soweit der Besteller LNT über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und LNT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

XIII. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

- XIV. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von LNT nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von LNT gelieferten Produkten eingesetzt wird.**
- XV. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. V. Nr. 4,5 und 9 entsprechend.**
- XVI. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art V. entsprechend.**
- XVII. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen LNT und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.**
- XVIII. Innergemeinschaftliche Lieferung, Umsatzsteuerrecht**
Falls LNT für Lieferungen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nur deshalb zur Umsatzsteuer herangezogen wird, weil vom Besteller gemachte Angaben zu den Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 1b, § 6a des deutschen Umsatzsteuergesetzes nicht zutreffen oder der Besteller bzw. Abnehmer eine Verpflichtung im Rahmen der Erwerbsbesteuerung (ordnungsgemäße Meldung an das Zentralfinanzamt, Zahlung der Erwerbssteuer o.a.) nicht erfüllt hat, so hat der Besteller ohne Rücksicht auf Verschulden den Umsatzsteuerbetrag zu erstatten.
- XIX. Gerichtsstand**
1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von LNT in Leutenbach (Gerichtsstand Waiblingen). LNT ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
 2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- XX. Verbindlichkeit des Vertrages**
Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen dürfen ohne Zustimmung der LNT Automation GmbH weder Vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.

LNT Automation GmbH
Ausgabe 8/2008